Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 44 (1946)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Mitteilung der eidgenössischen Vermessungsdirektion = Communication de la direction fédérale des mensurations cadastrales

Autor: Baltensperger

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zeichen, wobei es leider freigestellt war, behauene oder unbehauene Steine zu verwenden; das Freihalten der Grenzen im Wald und Gebüsch; die Ernennung von Vermarkungskommissionen und die Marksteinlager in den Gemeinden."

Die Instruktion über die Vermessung enthält 36 Artikel. Die wesentlichsten Bestimmungen sind die folgenden:

„Der Geometer soll die Arbeiten auf dem Terrain selber ausführen. Das neue Schweizermaß wird angewendet (3 m = 10 Fuß = 1 Ruthe und 40000 Quadratfuß = 1 Juch.); vorgeschrieben sind die Maßstäbe 1 : 500 für Ortschaften und stark parzellierten Grundbesitz, 1 : 1000 für weniger stark parzellierte Gebiete und 1 : 2000 für Waldungen; für die Übersichtspläne gelten die Maßstäbe 1 : 5000 und 1 : 10000."

Die Gegenstände der Vermessung sind genau aufgeführt, wobei, inklusive die streitigen Grenzen, keine wesentlichen Gegenstände fehlen, die gemäß der heutigen Instruktion bei der Grundbuchvermessung aufgenommen werden müssen.

Die Vorschriften über die Triangulation stimmen in vielen Punkten überein mit unserer Instruktion für die Triangulation IV. Ordnung. Leider wurde, wie bei der Vermarkung der Grundstücke, der Versicherung der Triangulationspunkte zu wenig große Bedeutung zugemessen. Die Vorschriften über die Anlage und Berechnung der Polygonzüge entsprechen wiederum in großen Zügen den heutigen Bestimmungen.

Für die Vermessung waren folgende Methoden zugelassen:

a) Fortsetzung des polygonometrischen Verfahrens, b) Aufnahme von Schnittpunkten, c) Aufnahme mit Kreuzscheibe oder Winkelspiegel, d) Aufnahme durch Linear-Konstruktion, e) Verwendung des Meßtisches.

Auf dem Felde waren Handrisse anzulegen. Für die Kartierung der Pläne waren Koordinatennetze aufzutragen. Die Pläne wurden im Doppel hergestellt für das Grundbuchamt und die Gemeinde. In den Vorschriften über die Ausarbeitung der Pläne fehlen wiederum keine wesentlichen Bestimmungen der heute gültigen Instruktion. Ebenso entsprechen die Weisungen für den Übersichtsplan in den meisten Punkten den neuesten Vorschriften, wobei der Abstand der Kurven zwischen 10 und 60 Fuß oder 3 und 18 m variiert.

(Fortsetzung folgt)

Mitteilung der eidgenössischen Vermessungsdirektion

Am 15. März 1946 fand in Bern eine Besprechung zwischen den Abgeordneten der Konferenz der eidg. und kant. Vermessungsaufsichtsbeamten, des Schweizerischen Geometervereins und des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker statt, an welcher der auf Grund der Eingaben teilweise abgeänderte Entwurf für die Weisungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartements betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen behandelt wurde. Dank des allseitig guten Willens, eine zweckmäßige und gerechte Lösung zu erreichen, führten die Verhandlungen zu einer Einigung in allen Fragen. Dem Entwurf

für die Weisungen wurde vom Vorsteher des eidg. Justiz- und Polizeidepartements am 22. März 1946 die Genehmigung erteilt. Sie treten am 15. Mai 1946 in Kraft. Nähere Mitteilungen folgen später.

Bern, den 30. März 1946. Der eidg. Vermessungsdirektor:
Baltensperger.

Communication de la Direction fédérale des mensurations cadastrales

Après sa modification en certains points relevés dans les préavis, le projet des prescriptions du département fédéral de justice et police concernant les occupations du personnel dans les mensurations cadastrales a été discuté le 15 mars 1946, à Berne, par les représentants de la Conférence des organes fédéraux et cantonaux de la surveillance du cadastre, de la Société suisse des géomètres et de l'Association suisse des techniciens-géomètres. Dans la bonne volonté générale d'arriver à une solution équitable et pratique, les débats ont abouti à une entente dans toutes les questions soulevées. Le projet des prescriptions a été approuvé le 22 mars 1946 par le chef du département de justice et police. Les prescriptions entreront en vigueur le 15 mai 1946. Une information plus complète paraîtra plus tard.

Berne, le 30 mars 1946.

Le Directeur fédéral des mensurations cadastrales:
Baltensperger.

Schweizerischer Geometerverein

Geschäftsbericht für das Jahr 1945

1. Allgemeines

Der Krieg fand sein Ende. Mit ihm ist der Bann des Eingeschlossenseins, der die Gemüter während langer Jahre bedrückte, gebrochen. Vorüber sind aber noch nicht die Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, und wenn Behörden und Männer der Wirtschaft an die Bereitschaft des Volkes zur Mitarbeit an Werken der nationalen Zusammenarbeit und Verständigung appellieren, so müssen wir sie in ihren Bestrebungen unterstützen.

Die Kriegsjahre haben eine eindeutige Stärkung des nationalen Selbstbewußtseins gebracht, gekennzeichnet vorab durch die ständige militärische Bereitschaft und durch eine gewaltige Anstrengung zur Leistungssteigerung unserer Urproduktion. Das außerordentliche Meliorationsprogramm schuf die Grundlagen für Arbeiten in einem Umfang, wie sie vordem in Jahrzehnten nicht durchgeführt werden konnten. Während der Zeit vom 1. 1. 41 bis 1. 3. 46 wurden Meliorationsarbeiten im Kostenbetrag von Fr. 512 457 500 in Angriff genommen: Entwässerungen 64 757 Hektaren, davon sind etwa zwei Drittel heute ausgeführt; Güterzusammenlegungen 99 261 ha, bis heute fast zur Hälfte ausgeführt; Waldrodungen 10 857 ha, bis heute zu vier Fünftel ausgeführt. Die technische Pro-